

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

B19 ARCHITEKTEN  
Nürnberger Straße 27  
36456 Barchfeld- Immelborn

per E-Mail

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Frau Anna Both, Referat 340

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57 332-1643  
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Anna.Both@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
11. Dezember 2023

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5090-340-4621/3875-1-  
134585/2023

Weimar  
09. Januar 2024

## **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“, Stadt Schmalkalden, Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Planstand: November 2023)**

### **2 Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Olaf Hosse  
Referatsleiter  
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

## Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen  
Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-48 – Nördlich Schmalkalden. Die Planung steht im Widerspruch zum Ziel Z 4-4.
  - b) Rechtsgrundlage  
Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012)
  - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung  
Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit ackerbaulicher Nutzung gemäß DIN SPEC 91434
2.  Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts
  - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
  - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung
3.  Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
  - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
  - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

### 4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Schmalkalden beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung einer ca. 17,61 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

Im Zuge der Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen sind die Aussagen des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) zu berücksichtigen. Gemäß Grundsatz G 5.2.9 sind großflächige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen oder auf Gebieten, die ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, umzusetzen.

Gemäß Grundsatz G 3-22 des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) sollen raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt auf baulich vorgeprägten Flächen wie Deponien, Brach- und Konversionsflächen ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktion errichtet werden.

Gemäß Raumnutzungskarte des RP-SWT befindet sich das Plangebiet innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-48 – Nördlich Schmalkalden. Die geplante Nutzung steht somit dem Ziel Z 4-4 des RP-SWT entgegen.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb des Vorbehaltsgebiet „Tourismus und Erholung“ – Thüringer Wald (vgl. RP-SWT, Grundsatz G 4-27).

Laut der Begründung soll eine Agri-PV-Anlage nach DIN SPEC 91434:20021-05 Kategorie II, Var. 2 errichtet werden.

Dies ist allerdings nicht der Fall, da es sich laut Begründung bisher um ackerbaulich genutzte Flächen handelt, nach Errichtung der PV-Anlage aber eine Grünlandnutzung erfolgen soll.

Gemäß den Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung wird unter Punkt 5.1 der DIN SPEC 91434 klar definiert, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche unter Berücksichtigung des Flächenverlusts erhalten bleiben muss. Eine Nutzungsänderung gleichzeitig mit dem Bau der Agri-PV-Anlage ist zwar möglich, jedoch keine Nutzungsänderung von ackerbaulicher Nutzung (2A und 2B) in Dauergrünland (2C und 2D gemäß Tabelle 1 im Abschnitt 4 der genannten DIN SPEC).

Ein Widerspruch zum Ziel Z 4-4 des RP-SWT würde nur dann nicht bestehen, wenn es sich um eine echte Agri-PV-Anlage im Sinne der DIN SPEC 91434 handelt, also die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt und der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen maximal 15 % beträgt (Punkt 5.2.3 der genannten DIN SPEC).

Die Standortwahl wird zudem nicht ausreichend begründet. Grundsätzlich sollte die Auswahl von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf der Grundlage eines Konzeptes für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen, das neben Belangen der Raumordnung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes auch die weiteren Planungsabsichten der Kommune einbezieht, um die bestgeeignetsten Flächen für diese Nutzung zu ermitteln.

## **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB**

1.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da dieser eine andere Nutzung darstellt, als im Bebauungsplan vorgesehen ist.
  - b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB
  - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, wenn eine Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) mit einer ackerbaulichen Nutzung i.S.d. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe a EEG i.V.m. DIN SPEC 91434 errichtet wird.
  - d) Begründung der Einwendungen

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Stadt Schmalkalden besitzt einen fortgeltenden Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung aus dem Jahr 2012. Der Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche aus. Mit der vorliegenden Planung einer Agri-PV-Anlage sollen landwirtschaftliche Flächen von Ackerbau zu Grünland umgewandelt werden.

Das BauGB verweist zur Definition von Agri-PV-Anlagen in § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 auf § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c EEG.

Solaranlagen auf Grünland gelten nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe c EEG nur dann als besondere Solaranlagen (sogenannte Agri-PV-Anlagen), wenn sie die Anforderungen der Bundesnetzagentur (Az.: 4.08.01.01/1#4) und der DIN SPEC 91434 erfüllen.

Dabei muss es sich einerseits um Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland handeln (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchstabe c EEG). Dauergrünland sind Flächen, die u.a. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (Az.: 4.08.01.01/1#4). Da im vorliegenden Fall die Fläche bisher als Ackerfläche genutzt wurde und erst mit dem Bau der PV-Anlage umgewandelt werden soll, handelt es sich nicht um Dauergrünland. Damit liegt hier auch keine Agri-PV-Anlage i.S.d. EEG vor.

Andererseits darf die Fläche nach DIN SPEC 91434 (Nr. 5.1, S. 14) mit dem Bau der Solaranlage nicht von Ackerbau in Grünland umgewandelt werden (siehe hierzu auch Anlage 1 dieser Stellungnahme).

Die geplante Solaranlage entspricht demnach nicht den rechtlichen Vorgaben einer Agri-PV-Anlage und kann somit auch nicht als Fläche für die Landwirtschaft beurteilt werden. Dem Entwicklungsgebot wird nicht gefolgt.

## Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

### A. Standortalternativen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist zu prüfen, welcher Standort sich im gesamten Stadtgebiet am besten für die Errichtung von Agri-PV eignet. In der Begründung (S. 12) werden zwar Gründe aufgezählt, die für diese Fläche sprechen, jedoch nicht, ob es ähnlich oder sogar besser geeignete Flächen in Schmalkalden gibt. Zudem wird angegeben, dass die Flächen außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen liegen, obwohl sich innerhalb des Geltungsbereichs eines befindet. Zusätzlich befinden sich die Flächen im Naturpark „Thüringer Wald“ und im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung. Es sollte unbedingt eine Standortalternativenprüfung im gesamten Stadtgebiet anhand geeigneter Kriterien erfolgen.

### B. Notwendigkeit eines Vorhaben- und Erschließungsplans

Für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) benötigt, der in einem Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde festgehalten wird. Inhalt des VEP sind alle städtebaulich relevanten Parameter, welche das Vorhaben definieren (OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 – 2 D 36/09.NE).

Den vorliegenden Unterlagen ist kein VEP beigefügt. Im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit den VEP und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einem Dokument zusammenzufassen. Dies muss sich jedoch zwingend aus der Planurkunde ergeben und der VEP darf sich in der Darstellung nicht von einem Bebauungsplan unterscheiden (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 4 C 4.16).

### C. Festsetzungen zur Rückbauverpflichtung

Als Folgenutzung nach dem Rückbau soll unter Festsetzung Nr. 1.3 „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden. Eine wie hier getroffene bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB kann nur in besonderen Fällen festgesetzt werden und wenn der Zeitraum bis zum Eintritt der Folgenutzung eindeutig bestimmt und festsetzbar ist. Im vorliegenden Fall wird kein Zeitpunkt zur Nutzungsaufgabe der Agri-PV-Anlage angegeben, demnach ist der Eintritt der Folgenutzung unklar. Es sollte von der Regelung der Folgenutzung abgesehen werden. Im Falle der Nutzungsaufgabe der Agri-PV-Anlage kann die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben.

### D. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Zu 2.1 Die zulässige Grundfläche bezeichnet nach § 19 Abs. 2 BauNVO den errechneten Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Im vorliegenden Fall sollen bewegliche Solarmodule errichtet werden die dem Sonnenverlauf folgen (S. 11). Demzufolge handelt es sich um eine zeitweise maximale Überdeckung von 50 % des Grundstücks (S. 15). Auch wenn es sich nur um eine zeitlich begrenzte bzw. wechselnde Überdeckung des Bodens handelt, gilt dies dennoch als Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO. Die hier verwendete GRZ von 0,1 entspricht nur dem Stillstand der Anlagen in senkrechter Form, obwohl die Module die meiste Zeit des Tages deutlich mehr Flächen überdecken. Es empfiehlt sich daher die Festsetzung einer GRZ von 0,5.

Beim vorliegenden Fall sollte der Umstand, dass die Flächen im Plangebiet im Wesentlichen nur von Anlagenteilen überdeckt werden (und nicht versiegelt), bei der Ermittlung des Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 BauGB Berücksichtigung finden. Dabei sollte auch auf das Anlagendesign verwiesen werden, was sich aus dem

Vorhaben- und Erschließungsplan ergeben bzw. in diesem (in Grundzügen) geregelt werden sollte.

Zu 2.2 Bei Höhenfestsetzungen sind gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Als unterer Bezugspunkt soll vorliegend „das bestehende Gelände“ festgesetzt werden. Dieser Bezugspunkt genügt in aller Regel nicht den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen für Gebäude, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist (vgl. z.B. VGH Mannheim, Urtr. v. 09.05.2019 – 5 S 2015/17). Das natürliche Geländeniveau ist ohne weiteren Bezugspunkt nicht ausreichend vor Veränderungen gesichert (vgl. OVG Schleswig, Urtr. v. 03.06.2002 – 7a D 75/99). Mindestens für die Nebenanlagen und das Betriebsgebäude sollten daher Höhenbezugspunkte festgesetzt werden, ggf. eignet sich die vorhandene Verkehrsfläche.

Den Höhenlinien in der Planzeichnung fehlt es zudem an Höhenangaben.

#### E. Festsetzungen zum Immissionsschutz

Zu 7.1 Die Festsetzung zur Blendwirkung setzt weder eine Maßnahme noch andere Vorkehrungen zur Vermeidung der Blendwirkung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB fest. Es ist daher unklar, auf welcher Rechtsgrundlage sich diese Regelungen beziehen sollen. Zudem können keine Festsetzungen getroffen werden, die auf eine Prüfung nach der Inbetriebnahme abzielen, da hierbei keine Durchführung der Maßnahmen gesichert werden kann. In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Nr. V 1.1) wird zudem bereits geregelt, dass reflexionsmindernde Beschichtungen verwendet werden sollen, ggf. ist dennoch ein Blendgutachten erforderlich.

Zu 7.2 Ebenso fehlt es den Festsetzungen zum Lärmschutz an einer Rechtsgrundlage, da sie lediglich Grenzwerte festlegen (bzw. aus der TA Lärm übernehmen), die nicht überschritten werden dürfen, ohne zu regeln mit welchen Maßnahmen oder Vorkehrungen diese eingehalten werden sollen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.01.2006 – 4 BN 55/05).

#### F. Weitere Hinweise zur Planurkunde

- Da sich im Geltungsbereich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, welches auch in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen wurde, sollte dies ebenfalls textlich festgehalten werden.
- Die textlichen Festsetzungen Nr. 3.3 und V 2.1 zur Zulässigkeit der Einfriedungen widersprechen sich: Erstere ermöglicht Einfriedungen auch außerhalb der Baugrenze während Letztere diese nur innerhalb der Baugrenze zulässt. Die Festsetzungen sollten miteinander in Einklang stehen.
- Die Farbgebung der Verkehrsfläche in der Planzeichnung und der Zeichenerklärung stimmen nicht miteinander überein. Darüber hinaus weicht die Bezeichnung „landwirtschaftliche Wegefläche“ in der Zeichenerklärung von den Aussagen der Begründung (S. 15) ab, in der es heißt, es handle sich um eine „öffentliche Verkehrsfläche“. Die Zeichenerklärung sollte daran angepasst werden.
- Es ist unklar, weshalb Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Planzeichnung festgesetzt werden sollen, die nicht verortet werden können (z.B. Verzicht auf Beleuchtung). Bei solchen allgemeinen Maßnahmen ohne Bezug zu einer bestimmten Fläche ist die textliche Festsetzung ausreichend.

- Die derzeitige Bezeichnung des Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“ suggeriert eine reine Solarnutzung, obwohl es sich hierbei um Agri-PV handeln soll, die vorrangig immer noch der landwirtschaftlichen Nutzung dient. Daher könnte in Betracht gezogen werden den Namen des Bebauungsplans entsprechend zu ändern.
- Der Wechsel von arabischer zu römischer Nummerierung in der Zeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen erschließt sich nicht.
- Bei den Rechtsgrundlagen sollte auf die Aktualität zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geachtet werden, so wurde z.B. das BauGB zuletzt am 01.01.2024 geändert.

G. Auslegung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Laut der Bekanntmachung im Amtsblatt sollen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.01. bis zum 30.01.2024 im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Schmalkalden ausgelegt werden. Einerseits empfiehlt sich die Angabe der vollständigen Internetadresse, andererseits waren die Unterlagen am 05.01.2024 noch nicht auf der Website zu finden. Bauleitpläne sind grundsätzlich im zweistufigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufzustellen.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

B19 Architekten  
Nürnberger Straße 27  
36456 Barchfeld-Immelborn

per E-Mail

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in:**  
Sabine Mastag

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-4151167  
Telefax +49 (361) 57-4151299

Sabine.Mastag@  
tlllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
11.12.2023

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5030-R42-4621/7-1-  
10517/2024

Jena,  
15.02.2024

## **Baugesetzbuch (BauGB)**

### **Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik- Der Sandacker“, Stadt Schmalkalden**

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach 3 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42- Agrarstruktur- nimmt zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik- Der Sandacker“ der Stadt Schmalkalden, Planstand: 10.11.2023, wie folgt Stellung:

Es ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Weidebrunn; Flur 13; Flurstücke 3/1, 3/2, 3/3, 47, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 37/4, 37/5, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 48, 50 und 64 geplant. Diese Flächen werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt.

Das gesamte Plangebiet umfasst lt. vorliegenden Unterlagen eine Fläche von ca. 17,61 ha. Die Anlage soll als Agri-PV-Anlage betrieben werden.

Gemäß Begründung besteht das Plangebiet zum größten Teil aus Ackerflächen. Mit der Errichtung der PV-Anlage wird die Vorhabenfläche als Grünland genutzt (s. Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung sowie Begründung). Durch diese Umnutzung entspricht die PV-Anlage, entgegen den Aussagen in der Begründung, nicht mehr der DIN SPEC 91434:2021-05. Nr. 5.1 dieser DIN definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzungsänderung möglich ist. Ein Wechsel von Acker- auf Grünland entspricht **nicht** den Vorgaben,

### **Wir bitten um Beachtung!**

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

**Informationen zum Datenschutz:**  
[www.tlllr.thueringen.de/datenschutz](http://www.tlllr.thueringen.de/datenschutz)

**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de  
[www.tlllr.thueringen.de](http://www.tlllr.thueringen.de)

Naumburger Str. 98  
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000  
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des im Regionalen Raumordnungsplan Südthüringen (Stand 01.01.2012) ausgewiesenen Vorranggebietes „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ LB-48 Nördlich Schmalkalden. Auch im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes (Stand 2018) ist diese Fläche als Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ ausgewiesen.

Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sind gemäß Regionalplan für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ sind für die regionale Agrarstruktur und die Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft von hoher Bedeutung sowie eine existentielle Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Der Vorhabenstandort berührt die Belange der Landwirtschaft durch das im Regionalplan Südthüringen festgelegte Ziel „Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel“ wesentlich.

Das geplante Vorhaben steht somit im Widerspruch zum Ziel Z 4-4 des Regionalplan Südthüringen.

Aus Sicht des TLLLR, Referat 42, wird das Vorhaben aus o.g. Gründen **abgelehnt**.

Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340- Raumordnung, Bauleitplanung.

Hinweise zum Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung und den Planungsunterlagen entsprechend der DIN 91434:2021-05

- Das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung ist gemäß Nr. 5.2.1 der v.g. DIN vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem EPC Unternehmer (Agri-PC-Errichter) gezeichnet werden.
- Das Konzept ist durch einen Sachverständigen bzw. Prüf- und Zertifizierungsorganisation zu bestätigen.
- Es ist darzulegen, welche landwirtschaftliche Nutzung durch die Agri-PV-Anlage angestrebt wird (s. Nr. 4 bzw. Tabelle 1).
- Die Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur und deren Aussaat- und Erntezeitpunkte sind anzugeben.
- Die Auswirkungen des PV-Tracker-System auf die Lichtbedürfnisse (Nr. 5.2.5) sowie das Wasserbedürfnis (Nr. 5.2.6) der Kulturpflanzen sind konkret zu erläutern.
- Bezüglich des Nachweise der Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Landwirtes ist entsprechend Nr. 5.2.9 ein wirtschaftliches tragfähiges Konzept vorzulegen.
- Die Ermittlung des Referenzertrages sowie die Errechnung der Landnutzungseffizienz sind gemäß Nr. 5.2.10 und 5.2.11 nachzuweisen.
- In den Unterlagen fehlen Aussagen zu den BOS-Komponenten sowie zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Fläche und des Bodens (s. Nr. 6.5 und 7.1).

Des Weiteren sind den Unterlagen keine Aussagen zur Prüfung von Alternativstandorten enthalten. Die Begründung für die Standortwahl ist zu allgemein. Die Stadt Schmalkalden sollte ein kommunales Gesamtkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellen, welches in die kommunale Planung (z.B. Flächennutzungsplan) verbindlich aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Sabine Mastag  
Sachbearbeiterin

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)



**LANDKREIS  
SCHMALKALDEN-MEININGEN**  
*natürlich sportlich*

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen  
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

**Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt**

Fachdienst Bauaufsicht - Kreisplanung

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 07549-23-62

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Damm

Telefon: 03693/4858384

Telefax:

E-Mail: t.damm@lra-sm.de

Datum: 18.01.2024

B19 Architekten  
Nürnberger Straße 27  
36456 Barchfeld-Immelborn

**Beteiligung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“ von der Stadt Schmalkalden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.12.2023 wurde das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben beteiligt.

Das Landratsamt nimmt unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen (Stand November 2023) hierzu Stellung wie folgt:

**Fachdienst Bauaufsicht, Kreisplanung**

Geplant ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB zur Schaffung von Baurecht für ein sonstiges Sondergebiet Agri-PV-Photovoltaikanlage (SO Agri-PV) gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Jeder vorhabenbezogene Bebauungsplan muss 3 Elemente vorweisen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
- Durchführungsvertrag,
- Bebauungsplan.

Der VEP kann eine selbständige Planzeichnung sein. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den VEP teilweise oder vollständig in den Bebauungsplan zu integrieren.

Der vorliegende Entwurf ist um den VEP zu ergänzen.

Der Durchführungsvertrag muss nach § 12 Abs. 1 BauGB spätestens beim Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtend begründet worden sein.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der rechtsgültige Regionalplan Südwestthüringen weist das Vorhabengebiet als Vorranggebiet Landwirtschaft aus. Die Ausweisung im Regionalplan steht der Nutzung als SO Agri-PV nicht entgegen.



Tel 03693 485-0  
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de  
poststelle@lra-sm.de  
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
BLZ 840 500 00  
Konto 1 305 004 635  
IBAN DE12 8405 0000 1305 0046 35  
BIC HELADEF1RRS

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
und nach vorheriger Terminabsprache

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist das Vorhabengebiet als landwirtschaftliche Fläche aus. Das Entwicklungsgebot wird eingehalten.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Das Plangebiet befindet sich westlich von Weidebrunn, einem Ortsteil von Schmalkalden. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um aktuell genutzte Ackerflächen.

Der Bauplanungsträger beabsichtigt die Errichtung einer Agri-PV-Anlage. Ziel ist, die landwirtschaftliche Nutzung nur zu maximal 15 % einzuschränken.

Das Plangebiet ist aus Sicht unserer Behörde grundsätzlich geeignet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Es liegt nicht im Nahbereich von Verkehrsanlagen wie Straßen und Bahnstrecken und ist durch Gehölzstreifen abgeschirmt, kaum direkt einsehbar.

Auch gegen die geplante Verkehrsanbindung gibt es grundsätzlich keine Einwände.

Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens, auf Schutzgüter nach § 2 (1) UVPG, wie Mensch, Luft und Klima, sind nicht zu erwarten.

So sind Festsetzungen zum Immissionsschutz vorgesehen (Nr. 7) die Blendwirkungen verhindern sollen. Die Solarmodule sollen mit einer reflexionsmindernden Beschichtung ausgestattet werden. Auch wird auf eine Beleuchtung der Freiflächen-Anlage verzichtet.

Weiter erzeugen Photovoltaikanlagen und ihre Nebenanlagen (Wechselrichter und Transformatoren) schwache Gleich- und Wechselfelder, die jedoch die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV (26. VO zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder) weit unterschreiten. Bereits in geringen Abständen von der Anlage, heben sich die Emissionen nicht mehr von der natürlichen elektrischen und magnetischen Strahlung ab.

#### **Untere Wasserbehörde**

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutz- und Vorbehaltsgebiete.

Niederschlagswasser soll von Solaranlagen und Wirtschaftsgebäuden ungesammelt abtropfen und versickern.

Ein Nachweis zur Versickerungsfähigkeit des Bodens und der zu versickernden Wassermengen ist dem Bauantrag beizulegen.

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen gibt es seitens der UNB keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden Vorentwurf eines Bebauungsplans „SO Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“ der Stadt Schmalkalden.

##### 1. Schutzgebiete:

Im zu betrachtenden Bereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Naturpark „Thüringer Wald“  
Das geplante Vorhaben ist in diesem Schutzgebiet nicht verboten.
- gesetzlich geschütztes Biotop (6214) gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Thüringer Naturschutzgesetz innerhalb des Plangebietes

- gesetzlich geschütztes Biotop (4270) gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Thüringer Naturschutzgesetz unmittelbar an das Plangebiet angrenzend

Entsprechend § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 15 Abs. 3 ThürNatG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Diese ist im Rahmen der B-Plan-Erstellung zu klären, wobei der Ausgang dieses Verfahrens offen ist (Beteiligung der in Thüringen zugelassenen Naturschutzvereinigungen gemäß § 29 ThürNatG).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das gesetzlich geschützte Biotop in der Planfläche zu sichern.

Maßnahmen (z.B. Pflegeschritte) in geschützten Biotopen sind nur mit vorheriger Abstimmung der UNB möglich (Anpassung V2 – Maßnahme; ggf. eigene V-Maßnahme für Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen).

Die Schutzgebiete sind unter Punkt 2.1. der Begründung und in der Planzeichnung enthalten. Da für die gesetzlich geschützten Biotope eine aktuelle Kartierung (OBK 2) vorliegt, sind diese Daten zu überarbeiten.

Unter Punkt 1.4 der Begründung wird in der Standortauswahl fälschlich dargelegt, dass die Flächen außerhalb von ... gesetzlich geschützten Biotopen liegen. Hier muss eine Korrektur erfolgen.

## 2. Artenschutz:

Artnachweise gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) liegen der UNB für den zu betrachtenden Bereich nicht vor.

## 3. Eingriffe in Natur und Landschaft:

Mit der Errichtung der PV-Anlage sind Eingriffe in Natur- und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

Diese sind nach §15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen, wobei der Verursacher verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§15 Abs. 1 BNatSchG) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (§15 Abs. 2 BNatSchG).

Hierbei ist zu beachten, dass alle zu erwartenden Eingriffe bilanziert werden müssen, d.h. auch Betriebsgebäude (Punkt 4.2. und eventuell zu erwartende Wegebaumaßnahmen (Punkt 4.4)).

Ob die in den Unterlagen enthaltene Ausgleichsmaßnahme A 1 geeignet ist und anerkannt wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Die Maßnahme muss quantifiziert werden. Es empfiehlt sich eine Abstimmung diesbezüglich mit der UNB im weiteren Planungsverlauf.

Vorhandene Gehölzbestände im Baubereich (Bäume und Sträucher) sind während Bauphasen (Errichtung der Solarmodule, Wege-/ Leitungsbau, Wartungsarbeiten) zu erhalten und entsprechend den Festlegungen der RAS-LG 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

#### 4. Fazit:

Um den o.g. naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden, sind im weiteren Planungs-  
verlauf (wie bereits auch schon in den vorliegenden Unterlagen dargelegt) ein Umweltbericht mit  
Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zu erarbeiten.  
Hierbei ist der für Schmalkalden vorliegende Landschaftsplan zu berücksichtigen.

#### 5. Hinweise:

Alle in der Stellungnahme aufgeführten Datenerhebungen, Fachpläne können bei der UNB einge-  
sehen bzw. angefordert werden.

Wegebaumaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes sind in einem gesonderten Verfahren mit  
der UNB abzustimmen.

#### **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

Für das Vorhaben ist eine Umweltprüfung unter Berücksichtigung der „LABO-Checklisten Schutzgut Boden  
für Planungs- und Zulassungsverfahren“ durchzuführen.

Im Vorfeld der Festsetzung muss eine Prüfung flächensparender und / oder bodenschonender Alternativen  
am Standort erfolgen.

Im Bebauungsplan sind bodenschutzrelevante Festsetzungen zu ergänzen.

Es ist festzusetzen, dass ein Bodenschutzkonzept erstellt wird. Für die Bau- und Rückbauphase ist eine Bo-  
denkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 festzuschreiben. Die bodenkundliche Baubegleitung muss  
der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus benannt werden und  
regelmäßig Bericht erstatten.

Die untere Bodenschutzbehörde bewertet auch die Umnutzung von Ackerflächen zu Agri-PV-Anlagen mit  
Weideland als negativ für den Boden. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit ist nicht mehr gege-  
ben.

PV-Anlagen führen zur Abwertung bzw. Verschlechterung des Bodenzustandes. Zum einen wird die Fläche  
zum Teil versiegelt (Aufständigung, Zuwegung, Trafo etc.), was in diesen Teilen zum vollständigen Funkti-  
onsverlust führt, zum anderen werden hier Teilflächen für viele Jahre beschattet, was zu starkem Energie-  
entzug für Bodenleben und Pflanzen führt. Es wird dadurch weniger Biomasse produziert, welche wichtig  
für den Humuskreislauf ist.

Bodenerosion und –schäden durch den Aufbau der Anlage, durch die Verankerung im Boden oder durch  
von den Modulen abfließendes Wasser sind – obwohl grundsätzlich zu vermeiden – nicht auszuschließen.

#### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Die Untere Denkmalschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter folgenden Auflagen zu:

##### 1.

Da Erdarbeiten anfallen, ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Herr  
Dr. Seidel, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild am Planungsverfahren zu  
beteiligen und zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufzufordern.

Kontakt: Tel: 0361 573222011 oder 0361 573222013;

Mail: [mathias.seidel@tlda.thueringen.de](mailto:mathias.seidel@tlda.thueringen.de)

2.

Weiterhin ist das Referat der städtebaulichen Denkmalpflege des TLDA, Herr Dr. Carsten Liesenberg, zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Das o.g. relevante Gebiet liegt weder in einem als Denkmalensemble ausgewiesenen Bereich, noch ist ein Kulturdenkmal unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Da bei Erdarbeiten in archäologischen Relevanzbereichen prinzipiell mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenständen, Steinwerkzeugen u. Ä.) und Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden muss, ist das TLDA, Außenstelle Römhild rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Es entscheidet im Folgenden über die Notwendigkeit und den Umfang begleitender archäologischer Arbeiten und über den Abschluss einer Grabungsvereinbarung, in welcher der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festgehalten wird.

Gemäß § 7 Abs. 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) gilt das Verursacherprinzip: „Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“

Gemäß § 16 ThürDSchG unterliegen Bodenfunde der Meldepflicht. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (§ 16 Abs. 1-4 und § 13 Abs. 3 ThürDSchG) einzuhalten.

Die unter Ziffer 1 und 2 geforderten Stellungnahmen des TLDA sind zu beachten und in die Gesamtstellungnahme mit aufzunehmen.

#### **Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst**

Gegen die o.g. Baumaßnahme bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Baumaßnahmen nach den vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen durchgeführt werden.

01. Sperrbalken, Schranken, Tore und dgl. im Zuge von Feuerwehrezufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit einer Feuerwehrschießung (112- Feuerwehrschießzylinder) öffnen lassen.  
Die Feuerwehrschießung ist über den Fachdienst Brandschutz des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen zu beziehen.

Weitere Belange werden durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nicht geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Julia Kern  
Sachbearbeiterin

## Andrea Fritz

---

**Von:** B19 Architekten GbR <info@b19-architekten.com>  
**Gesendet:** Montag, 15. Januar 2024 09:22  
**An:** andrea\_fritz@web.de  
**Betreff:** WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“, Stadt Schmalkalden, Stand: November 2023, Vorentwurf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: TLDA Hitthaler, Anna [mailto:Anna.Hitthaler@tlda.thueringen.de]  
Gesendet: Freitag, 12. Januar 2024 12:55  
An: info@b19-architekten.com  
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“, Stadt Schmalkalden, Stand: November 2023, Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Maßgebliche Grundlage dieser Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.

Hinsichtlich öffentlicher Planungen, wie der hier vorliegenden, ist die angemessene Gestaltung der Umgebung von Kulturdenkmälern ausschlaggebend.

Durch die geplante Maßstäblichkeit der Anlage sind erhebliche Auswirkungen auf die Stadtlandschaft Schmalkaldens mit ihren hochkarätigen Denkmalensembles und Denkmalbestand zu erwarten. Die erhöhte Raumwirksamkeit gilt es dabei besonders zu berücksichtigen; diese ist als besondere Eigenschaft und wertbildendes Merkmal auch gegenüber der Regionalplanung benannt. Eine dezidierte denkmalfachliche Bewertung der in Rede stehenden Planung ist anhand der vorliegenden Planungsgrundlagen denkmalfachlich nicht möglich. Aufgrund des Flächenumfanges und der topografischen Lage bestehen allerdings erhebliche Einwände. U.a. sind direkte visuelle Bezüge zu Schloss Wilhelmsburg abzusehen. Notwendig sind im Rahmen der Planung vorzulegende differenzierte Sichtbarkeits- und Sichttraumanalysen und darauf aufbauende Visualisierungen um die Planung abschließend bewerten zu können.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

Anna Hitthaler  
Referentin städtebauliche Denkmalpflege

---

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE Petersberg 12 | 99084 Erfurt  
Tel: +49 (0) 361 57341-4304 Fax: +49 (0) 361 57341 4390 [www.thueringen.de/denkmalpflege](http://www.thueringen.de/denkmalpflege) .  
[anna.hitthaler@tlda.thueringen.de](mailto:anna.hitthaler@tlda.thueringen.de)

Diese E-Mail-Adresse stellt kein Postfach im Sinne der Regelungen für den Informationsaustausch oder Schriftverkehr dar. Ein Informationsaustausch über diese E-Mail-Adresse ist daher unverbindlich und erfüllt keine rechtlich vorgeschriebenen Formerfordernisse.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://denkmalpflege.thueringen.de/datenschutzerklaerung>". Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung der Datenschutzerklärung übermittelt.

Bitte drucken Sie das Dokument nur aus, wenn es unbedingt notwendig ist.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bettina Wichtrei - Sekretariat <sekretariat@b19-architekten.com>

Gesendet: Montag, 11. Dezember 2023 11:10

An: TLDA Post, Erfurt <Post.Erfurt@tlda.thueringen.de>

Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik - Der Sandacker",  
Schmalkalden

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie beigefügte Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Wichtrei

Sekretariat

B19 ARCHITEKTEN BDA

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Gesellschafter: Matthias Döhrer, Marc Rößling

Nürnberger Straße 27

36456 Barchfeld- Immelborn

+49|036961 7342 32\_Tel

+49|036961 734 251\_Fax

Weststraße 8

99425 Weimar

+49|03643 777 38 01\_Tel

+49|03643 777 38 06\_Fax

info@b19-architekten.com <mailto:info@b19-architekten.com>

www.b19-architekten.com <http://www.b19-architekten.com/>

-----  
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.



EINGANG 22. DEZ. 2023

Fachbereich Archäologische Denkmalpflege  
Außenstelle Römhild, Waldhaussiedlung 8, 98630 Römhild

An  
Herrn Matthias Döhner  
B19 Architekten  
Nürnberger Straße 27  
D-36456 Barchfeld-Immelborn

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Mathias Seidel

Durchwahl:  
Telefon 0361 573222011 o. 013  
Telefax 0361 573222001

mathias.seidel@  
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
11. Dezember 2023

Unser Zeichen:

**Schmalkalden, Lkr. Schmalkalden-Meinungen, Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik –  
Der Sandacker“**

Römhild  
20. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Döhner,

für das o.g. Projekt ist eine archäologische Begleitung erforderlich. Um diese abzustimmen schlage ich einen Ortstermin vor. Bitte kontaktieren Sie mich bezüglich der Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Mathias Seidel  
Gebietsreferent Südthüringen

Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie  
Fachbereich Archäologische  
Denkmalpflege  
Außenstelle Römhild  
Waldhaussiedlung 8  
98630 Römhild

EINGANG 15. JAN. 2024

ThüringenForst · Schlossberg 11 · 98574 Schmalkalden

Thüringer Forstamt Schmalkalden

B19 ARCHITEKTEN  
Nürnberger Straße 27  
36456 Barchfeld-Immelborn

Tel.: +49 3683 6932-0  
Fax: +49 3683 6932-25  
forstamt.schmalkalden@  
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
/ 11.12.2023

Geschäftszeichen  
4000/K-402/2024/0001  
SG\_PV-Anlage Sandacker\_SMK-Wbr

Bearbeiter / Durchwahl  
Hr. Mildner / -29

Datum  
08.01.2024

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“, Stadt Schmalkalden**  
Frühzeitige Beteiligung TöB gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Schmalkalden-Weidebrunn, hier Erstellung/Vorentwurf des B-Planes „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“, hiervon betroffen:

Gemarkung: Weidebrunn,  
Flur: 13,  
Flurstücke: 3/1, 3/2, 3/3, 47, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 37/4, 37/5, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 48, 50, 64

ergeht folgende forstbehördliche Stellungnahme:

Die genaue Lage des beabsichtigten Bauvorhabens geht aus der Plankarte vom 10.11.2023 hervor, die dieser Stellungnahme zu Grunde liegt.

Durch das abgegrenzte Planungsgebiet selbst ist kein Wald im Sinne des §2 ThürWaldG direkt betroffen. Lediglich eine kleine Gehölzinsel (ca. 500 qm) im und partielle Randbereiche direkt angrenzender Flurgehölze/-raine an der Peripherie des Planungsgebietes, sind direkt von den Planungen betroffen. Diese unterliegen aber nicht dem Waldkataster, da sie auf Grund ihrer Flächenlage und -ausdehnung, sowie ihrer strukturellen Ausbildung nach, den forstfachlichen Kriterien zur Feststellung der Waldeigenschaft nicht entsprechen.

Dies gilt für folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

Gemarkung: Weidebrunn,  
Flur: 13,  
Flurstücke: 3/1, 3/2, 37/4, 37/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20

Das Planungsgebiet stellt sich als ein zusammenhängendes, landwirtschaftlich genutztes Areal dar, welches im Norden durch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, im Westen von einem Wochenendhausgebiet, im Südwesten von einem

**Geschäftsanschrift**  
Thüringer Forstamt Schmalkalden  
Schlossberg 11  
98574 Schmalkalden

**Zentrale**  
ThüringenForst  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Hallesche Straße 20  
99085 Erfurt  
Tel.: +49 361 57401-2050  
Fax: +49 361 57201-2250  
zentrale@forst.thueringen.de  
www.thueringenforst.de

**Verwaltungsratsvorsitzender**  
Staatssekretär Torsten Weil

**Vorstand**  
Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt  
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

**Eingetragen beim**  
Amtsgericht Jena  
HRA 503042  
St.-Nr.: 151/144/09607  
USt.-ID: DE 811570658  
Finanzamt Erfurt

**Bankverbindung**  
ThüringenForst – FoA Schmalkalden  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN DE93 8205 0000 1302 0103 66  
SWIFT-BIC HELADEF820



## THÜRINGENFORST

schmalen Gehölzstreifen, im Südosten von extensiven Weideflächen mit strukturgebenen Gehölzinseln und im Nordosten von einem weiteren isolierten Flurgehölz begrenzt wird.

Die im Südwesten bzw. im Nordosten unmittelbar an das Planungsraeal angrenzenden Gehölze befinden sich zum Planungsgebiet auf hangunterseitigen Flächenarealen, sodass die hiervon ausgehende Gefahrenlage atypisch sein dürfte.

Bei dem im Südwesten gelegenen Gehölz handelt es sich um ein linienförmig ausgeprägtes Feldgehölz, welches ca. 30 m Tiefe aufweist und welches z. T. mit Bebauungen durchzogen ist. Die Waldeigenschaft ist hierfür auf Grund von Form, Ausdehnung und Artenzusammensetzung nicht gegeben.

Alle angrenzenden Gehölze erfüllen aber auf Grund ihrer standörtlichen Lage wichtige Bodenschutzfunktionen, da sie hauptsächlich auf Steilhängen stocken und sind daher auf Dauer zu erhalten.

Für die angrenzende Gehölzfläche in einer Talkerbe im Nordosten kann auf Grund seiner Form (kompakt), Ausdehnung (ca. 1,2 ha) und Artenzusammensetzung (Laubmischwald aus Alteichen mit Unter- und Zwischenstand u. a. aus Birke, Buche, Hasel, Ahorn, Holunder) von der Waldeigenschaften ausgegangen werden. Die Baumhöhen liegen zwischen ca. 4 und 25 m, die Brusthöhendurchmesser variieren zwischen ca. 5 und 70 cm. Die Altbäume haben mit ca. 25 m ihre Endhöhe erreicht.

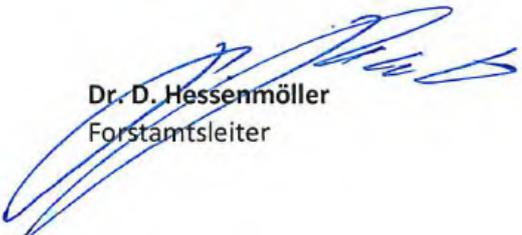
Die Gehölzbereiche im Planungsgebiet (V2) sollen lt. Entwurfsfassung erhalten und extensiv gepflegt/bewirtschaftet werden. Empfohlen wird eine dauerhafte niederwaldartige Bewirtschaftung, d. h., dass aller 10 bis 15 Jahre die Bestockung auf den Stock zusetzen ist. Der Folgebestand der Laubhölzer wird sich anschließend durch Stockausschläge regenerieren und muss turnusmäßig, wie v. g., wieder auf den Stock gesetzt werden.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen angrenzender Gehölzbestockungen auf den Betrieb sowie die Effizienz der geplanten PV-Anlage ist/sind insbesondere:

1. ein Mindest-/Sicherheitsabstand der zu errichtenden Energieanlagen von ca. 10 m aus Gründen des Brand- sowie Nachbarschaftsschutzes einzuhalten, um u. a.
  - eine Beschattung durch die angrenzende Waldbestockung auf Dauer des Bestehens und des Betriebes der Anlage zu vermeiden,
  - Sachbeschädigungen durch höhere Gewalt an der Anlage selbst auszuschließen,
  - bei technischen Defekten an der Anlage selbst (Kurzschlüsse, Brände, Funkenflug etc.) ein direktes und schnelles Übergreifen von offenen Feuern auf Gehölze auszuschließen,
2. entsprechende Vorkehrungen zum aktiven Brandschutz, wie Vorhaltung von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten und/oder Löschwasserbecken), zu treffen.

Aus forstfachlicher Sicht gibt es unter Beachtung sowie Umsetzung v. g. Punkte grundsätzlich keine Bedenken zur Errichtung und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage am geplanten Standort.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Dr. D. Hessenmöller  
Forstamtsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“

Mitschrift vom 08.01.2024

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■

- ■■■■■■ hat einen Garten in Reichenbach

### Stellungnahme

- geäußerte Bedenken:
  - Bau auf „grüner Wiese“ fragwürdig
  - Verdrängung von Tieren & Tourismus
  - Gefährdung Natur
  - es spielen dort auch öfter mal Kinder (nicht zu weit weg, aber auch nicht mitten im Wald)
- Umsetzung des Vorhabens nicht auf dieser Fläche

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

B19 ARCHITEKTEN  
Nürnberger Straße 27  
36456 Barchfeld- Immelborn

per E-Mail

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Benjamin Herzer, Referat 340

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57 332-1248

Telefax +49 (361) 57 332-1602

benjamin.herzer@

tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

25. März 2024

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

5090-340-4621/3875-2-

49995/2024

Weimar

02. Mai 2024

## **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“, Stadt Schmalkalden, Gemarkung Weidebrunn, Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Planstand: 26.02.2024)**

### **2 Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Olaf Hosse  
Referatsleiter  
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE80820500003004444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: [www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/). Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

## Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-48 – Nördlich Schmalkalden. Die Planung steht im Widerspruch zum Ziel Z 4-4.
  - b) Rechtsgrundlage

§ 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im Thür-StAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012)
  - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Festsetzung einer Agri-PV-Anlage mit ackerbaulicher Nutzung gemäß DIN SPEC 91434

### 2. Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Stadt Schmalkalden beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines ca. 17,61 ha großen sonstigen Sondergebiets mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“.

Zur vorliegenden Planung wurde zuletzt mit Datum vom 09.01.2024 eine raumordnerische Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand 10.11.2023) abgegeben. Eine wesentliche Änderung der eingereichten Planung erfolgte nicht, deshalb behalten die in der Stellungnahme enthaltenen Aussagen ihre Gültigkeit.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-48 – Nördlich Schmalkalden befindet.

In der Begründung zum Vorentwurf (Stand 10.11.2023) wurde ausgesagt: „Das Plangebiet besteht nahezu vollständig aus landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.“ Auf dieser Grundlage wurde in der o.g. Stellungnahme festgestellt, dass es sich bei der Planung *nicht* um eine Agri-PV-Anlage im Sinne der DIN SPEC 91434 handelt, da die Nutzung als Weidefläche für Schafe nicht der vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. Eine Übereinstimmung mit dem Ziel Z 4-4 des RP-SWT besteht dann nicht.

Der entsprechende Satz zur Beschreibung des Standortes wurde in der nun vorgelegten Begründung zum Entwurf (Stand 26.02.2024) geändert in: „Das Plangebiet besteht nahezu vollständig aus landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen.“ Weitere Erläuterungen, wie es zu dieser geänderten Aussage kommt, erfolgen nicht.

Laut der im Thüringen Viewer abrufbaren Karte zur Nutzungsart, die regelmäßig aktualisiert wird, handelt es sich bei der Fläche um Ackerland. Deshalb ist die nun geänderte Angabe zur bestehende Nutzung und die darauf basierende Feststellung, es handele sich um eine Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434, nicht nachvollziehbar.

Es wird deshalb davon ausgegangen, dass es sich derzeit um Ackerflächen handelt. Somit besteht weiterhin ein Widerspruch zum Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung und dem Ziel Z 4-4 des RP-SWT.

In den Unterlagen erfolgen nun Aussagen zur Standortwahl und zu einer Alternativenprüfung. Den Aussagen zu den Brach-, Gewerbe- und Konversionsflächen kann grundsätzlich gefolgt werden. Der Schritt zur Auswahl der hier überplanten Fläche ist aber nicht näher erläutert. Es wird nur auf eine im Rahmen der Überarbeitung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmalkalden erfolgte Prüfung verwiesen, die uns nicht bekannt ist.

## **Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB**

1.  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können
  - a) Einwendungen

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da dieser eine andere Nutzung darstellt, als im Bebauungsplan vorgesehen ist.
  - b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB
  - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, wenn eine Agri-Photovoltaikanlage mit einer ackerbaulichen Nutzung i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a EEG i.V.m. DIN SPEC 91434 errichtet wird. Die Zulässigkeit muss auf solche besonderen Solaranlagen beschränkt werden.
  - d) Begründung der Einwendungen

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Stadt Schmalkalden verfügt über einen fortgeltenden Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung aus dem Jahr 2012. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet landwirtschaftliche Fläche dar.

Laut Bebauungsplanentwurf sind insbesondere „die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen zum Zweck der Stromerzeugung in aufgeständerter Form in einem Reihenabstand von mindestens 9 m“ sowie „die landwirtschaftliche Nutzung sowie die integrierte landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen“ zulässig (textliche Festsetzung Nr. 1.1 Spiegelstrich 1 und 2). Damit ist nicht hinreichend sichergestellt, dass tatsächlich eine Kombination beider Nutzungen erfolgt. Nach den vorgesehenen Festsetzungen wäre es vielmehr auch zulässig, ausschließlich eine („klassische“) Photovoltaik-Anlage zu errichten und zu betreiben und auf eine landwirtschaftliche Nutzung zu verzichten. Dies widerspräche der planerischen Zielstellung des Flächennutzungsplans.

Eine zwingende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wäre hingegen sichergestellt, wenn ausschließlich besondere Solaranlage i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a EEG zulässig wären. Die Festsetzungen müssen entsprechend angepasst werden, um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen. Dies sollte vorab einer Wiederholung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen (siehe unten, Nr. I).

Die Aussage in der Planbegründung, S. 11, es handele sich im vorliegenden Fall um einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB, sollten gestrichen werden. Für das Plangebiet existiert ein wirksamer Flächennutzungsplan, sodass für § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kein Anwendungsbereich besteht.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: Das Bauplanungsrecht enthält keine eigenständige Definition von Agri-Photovoltaik-Anlagen. In § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird auf besondere Solaranlage i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 lit. a, b oder c EEG verwiesen. Die Anforderungen des EEG werden durch Vorgaben der Bundesnetzagentur konkretisiert, die wiederum auf die DIN SPEC 91434 verweist. Im Ergebnis ist eine Umwandlung von Acker- in Dauergrünland unzulässig (Nr. 5.1, S. 14).

Nach den hier vorliegenden Informationen sind die in Rede stehenden Flächen als Ackerland zu beurteilen. Geplant ist eine ganzjährige Beweidung mit Schafen (Begründung, S. 8). Dies würde eine – gemäß Nr. 5.1 DIN SPEC 91434 – unzulässige Umwandlung von Acker- in Dauergrünland darstellen; es würde sich demzufolge nicht um eine besondere Solaranlage im o.g. Sinne handeln. Laut Begründung, S. 5, handelt es sich hingegen bereits jetzt um Grünlandflächen. Die Sach- und Rechtslage sollte in Rücksprache mit den zuständigen Landwirtschaftsbehörden geklärt werden.

2.  Fachliche Stellungnahme

## Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

### I. Veröffentlichung der Bewerbungsunterlagen im Internet

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).<sup>1</sup>

Auf der städtischen Internetseite ([www.schmalkalden.de/bauverwaltung-stadtentwicklung](http://www.schmalkalden.de/bauverwaltung-stadtentwicklung)) wurden im Bewerbungszeitraum nur der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung (ohne Anlagen) veröffentlicht. Es erfolgte hingegen *keine* Veröffentlichung des Umweltberichts (gemäß § 2a Satz 3 BauGB ein gesonderter Teil der Begründung) und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Ferner wurde der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans *nicht* im Internet veröffentlicht (zur Veröffentlichungspflicht: OVG Lüneburg, Urteil vom 11.12.2018 – 1 KN 185/16).

Die unvollständige Veröffentlichung von Bewerbungsunterlagen stellt einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB dar. Es handelt sich um einen Rechtsverstoß, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Zur Behebung des Rechtsfehlers bedarf es zwingend einer Wiederholung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist hingegen nicht ausreichend, da diese voraussetzt, dass die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ordnungsgemäß durchgeführt wurde, was vorliegend nicht der Fall ist.

### II. Unterschiedliche Bekanntmachungen zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB).

Durch die Veröffentlichung des vollständigen Amtsblatts Nr. 3 vom 23.03.2024, welches die in Rede stehende Bekanntmachung enthält, auf der städtischen Internetseite

<sup>1</sup> Sofern das Planverfahren gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach altem Recht fortgeführt wird, ergibt sich die Pflicht zur Bereitstellung der genannten Unterlagen im Internet aus § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB a.F. (bis 06.07.2023 gültig). Abweichungen zwischen den analog und digital bereitgestellten Unterlagen sind dabei unzulässig (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25.06.2019 – 10 D 88/16.NE).

(www.schmalkalden.de/amtsblatt-2021-2020) wurde die Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB erfüllt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 05.07.2022 – 5 S 2926/20). Gleichzeitig erfolgte auf einer anderen städtischen Internetseite (www.schmalkalden.de/bauverwaltung-stadtentwicklung) eine abweichende Bekanntmachung zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung.<sup>2</sup> Diese Bekanntmachung erfüllt *nicht* die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, was vorliegend jedoch irrelevant ist, da eine rechtmäßige Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgte und diese im Internet veröffentlicht wurde.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte künftig darauf geachtet werden, dass der Inhalt der Bekanntmachung stets identisch ist – unabhängig von der Art und Weise der Bekanntmachung. Ferner sollten künftige Bekanntmachungstexte an die seit 07.07.2023 bestehenden Vorgaben des neu gefassten § 3 Abs. 2 BauGB angepasst werden.<sup>3</sup>

### III. Höhenfestsetzungen

Bei Höhenfestsetzungen sind gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Als unterer Bezugspunkt soll vorliegend die Oberkante des bestehenden Geländes festgesetzt werden mit dem Hinweis „vgl. Höhenlinien in der Planzeichnung“ (textliche Festsetzung Nr. 2.2 Satz 3). Die Höhenlinien weisen einen Höhenunterschied von 5 m auf.

Die Angabe der Genauigkeit der Geländehöhe von 5 m genügt nicht den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen, zumal die maximale Gebäude- und Anlagenhöhe mit 5 m angegeben wird. Demzufolge wären u.a. „Höhensprünge“ der Gebäude und Anlagen von 5 m zulässig.

Bereits in der letzten Stellungnahme vom 09.01.2024 (Zeichen: 5090-340-4621/3875-1-134585/2023), Punkt D der Anlage 2, wurde darauf hingewiesen, dass Höhenbezugspunkte festgesetzt werden sollten. Daran wird weiter festgehalten. Ggf. eignet sich auch die vorhandene Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt.

### IV. Örtliche Bauvorschriften

- a. Bei den textlichen Festsetzungen Nr. 7.1 und 7.2 sollte die Rechtsgrundlage korrigiert werden (Nr. 7.1: § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO; Nr. 7.2: § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO).
- b. Bei der textlichen Festsetzung Nr. 7.2.2 handelt es sich nicht um eine aus Gründen des Bauordnungsrechts motivierten Festsetzung, sondern um eine bauplanungsrechtliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Dies wird an der Zielstellung („Mit dieser Maßnahme wird die Zerschneidung von Lebensräumen gemindert.“) und der selbstgewählten Bezeichnung („Minimierungsmaßnahme M1“) deutlich. Die Festsetzung sollte daher der Nr. 6 zugeordnet werden.

### V. Begründung der Standortwahl und Prüfung von Standortalternativen

Die Ausführungen in der Planbegründung, S. 12 ff., zur Prüfung von Standortalternativen sind derart allgemein und knapp gehalten, dass das Prüfergebnis („Flächenalternativen liegen nicht vor.“) nicht nachvollziehbar ist. So bleibt etwa offen, welche Kriterien bei der Standortwahl berücksichtigt wurden. Bezüglich raumordnerischer Vorgaben wird zwar auf zahlreiche Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen im Stadtgebiet hingewiesen, es ist aber unklar, wie diese Vorgaben bei der Standortwahl Berücksichtigung fanden. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere eine Differenzierung zwischen Vorbehaltsgebieten (der Abwägung zugänglich) und Vorranggebieten (der Abwägung entzogen) sowie

---

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung im Amtsblatt enthält etwa Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind; diese Angaben fehlen in der anderen Bekanntmachung. Letztgenannte enthält wiederum Angaben zu den konkreten Beteiligungsunterlagen; diese Angaben fehlen im Amtsblatt.

<sup>3</sup> Beispielsweise Hinweise darauf, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 4 BauGB).

zwischen den einzelnen Entwicklungsvorstellungen (Freiraum, landwirtschaftliche Bodennutzung etc.) erforderlich.

Außerdem ist die Aussage zur Standortwahl in der Begründung, S. 12, ein direkter Blick auf die Vorhabenfläche sei nicht gegeben (da die Stadt im Tal liege), nicht nachvollziehbar. Aus der beigefügten Visualisierung (Blickrichtung vom Schloss Wilhelmsburg) ist die Anlage deutlich am gegenüberliegenden Hang erkennbar.

Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sollten die Ausführungen zur Standortwahl und Standortalternativenprüfung ergänzt werden.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

B19 Architekten  
Nürnberger Straße 27  
36456 Barchfeld-Immelnborn

Per E-Mail

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“, Stadt Schmalkalden**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42 – Agrarstruktur – nimmt zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“ der Stadt Schmalkalden, Planstand 26.02.2024, wie folgt Stellung:

Es ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Weidebrunn; Flur 13; Flurstücke 3/1, 3/2, 3/3, 47, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 37/4, 37/5, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 48, 50 und 64 geplant.

Vom geplanten Vorhaben sind folgende Ackerlandfeldblöcke (s. Anlage) betroffen, die auch als Ackerland bewirtschaftet werden:

Ackerland: AL52284H01  
AL52284C01

Für diese Ackerflächen wurden 2023 Agrarzahlungen beantragt.

Das gesamte Plangebiet umfasst lt. vorliegenden Unterlagen eine Fläche von ca. 17,61 ha. Die Anlage soll als Agri-PV-Anlage betrieben werden. Voraussetzung für den Betrieb einer Agri-PV-Anlage ist die Einhaltung der Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN SPEC 91434:2021-05.

### **Wir bitten um Beachtung!**

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

#### **Ihr/-e Ansprechpartner/-in:**

Sabine Mastag

#### **Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-

Telefax +49 (361) 57-4151299

Meike.Ziegenhorn@

tlllr.thueringen.de

#### **Ihr Zeichen:**

#### **Ihre Nachricht vom:**

25.03.2024

#### **Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

5030-R42-4621/7-3-

28089/2024

Jena,

02.05.2024

Informationen zum Datenschutz:  
[www.tlllr.thueringen.de/datenschutz](http://www.tlllr.thueringen.de/datenschutz)

#### **Anschrift für Besuche und Warensendungen:**

Zweigstelle Sömmerda

Uhlandstr. 3

99610 Sömmerda

#### **Thüringer Landesamt für Land- wirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de

[www.tlllr.thueringen.de](http://www.tlllr.thueringen.de)

Naumburger Str. 98

07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000

Telefax +49 (361) 57 4041-390

Gemäß Kapitel 1.1 der Begründung zum Entwurf besteht das Plangebiet zum größten Teil aus intensiv genutzten Grünlandflächen. Tatsächlich befindet sich das Plangebiet jedoch zum größten Teil auf den v.g. Ackerlandfeldblöcken.

Mit der Errichtung der PV-Anlage soll die landwirtschaftliche Fläche als Grünland genutzt werden (s. Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung sowie Begründung). Durch diese Umnutzung entspricht die PV-Anlage, entgegen den Aussagen in der Begründung, nicht der DIN SPEC 91434:2021-05. Nr. 5.1 dieser DIN definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzungsänderung möglich ist. Ein Wechsel von Acker- auf Grünland entspricht **nicht** den Vorgaben.

Aus agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Sicht des TLLLR, Referat 42, wird das Vorhaben aus o.g. Gründen sowie der Begründung in der Stellungnahme vom 15.02.2024 **abgelehnt**.

Hinsichtlich der Hinweise zum Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung und den Planungsunterlagen entsprechend der DIN 91434:2021-05 (s. Stellungnahme vom 15.02.2024) wurden diese in den geänderten Entwurf **nicht** mit aufgenommen.

#### Hinweise zum Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung und den Planungsunterlagen entsprechend der DIN 91434:2021-05

- Das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung ist gemäß Nr. 5.2.1 der v.g. DIN vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem EPC Unternehmer (Agri-PC-Errichter) abzuzeichnen.
- Das Konzept ist durch einen Sachverständigen bzw. Prüf – und Zertifizierungsorganisation zu bestätigen.
- Es ist darzulegen, welche landwirtschaftliche Nutzung durch die Agri-PV-Anlage angestrebt wird (s. Nr. 4 bzw. Tabelle 1).
- Die Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur und deren Aussaat- und Erntezeitpunkte sind anzugeben.
- Die Auswirkungen des PV-Tracker-System auf die Lichtbedürfnisse (Nr. 5.2.5) sowie das Wasserbedürfnis (Nr. 5.2.6) der Kulturpflanzen sind konkret zu erläutern.
- Bezüglich des Nachweises der Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Landwirtes ist entsprechend den Nrn. 5.2.9 - 5.2.12 nachzuweisen. Dazu ist gemäß Nr. 5.2.9 ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung aus Perspektive des Landwirts vorzulegen.
- In den Unterlagen fehlen Aussagen zu den BOS-Komponenten sowie zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Fläche und des Bodens (s. Nr. 6.5 und 7.1).

Wir bitten diese Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Sabine Mastag

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Anlage. Feldblöcke (Auszug aus dem Thüringen Viewer)



**LANDKREIS  
SCHMALKALDEN-MEININGEN**  
*natürlich sportlich*

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen  
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

**Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt**  
Fachdienst Bauaufsicht - Kreisplanung

B19 Architekten  
Nürnberger Straße 27  
36456 Barchfeld-Immelborn

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 07118-24-62

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Damm

Telefon: 03693/4858384

Telefax:

E-Mail: t.damm@lra-sm.de

Datum: 02.05.2024

**Beteiligung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen als Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik –  
Der Sandacker“ in Schmalkalden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 25.03.2024 wurde das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben betei-  
ligt.

Das Landratsamt nimmt unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen (Stand Februar 2024) hierzu  
Stellung wie folgt:

**Fachdienst Bauaufsicht, Kreisplanung**

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Planentwurf.

Geplant ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB zur Schaffung  
von Baurecht für ein sonstiges Sondergebiet Agri-PV-Photovoltaikanlage (SO Agri-PV) gemäß § 11 Abs. 2  
Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt  
Schmalkalden entwickelt.

Jeder vorhabenbezogene Bebauungsplan muss 3 Elemente vorweisen:

- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
- Durchführungsvertrag,
- Bebauungsplan.

Der VEP kann eine selbständige Planzeichnung sein. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den VEP teilwei-  
se oder vollständig in den Bebauungsplan zu integrieren. Vorliegend ist der Vorhaben- und Erschließungs-  
plan auf einer selbstständigen Planzeichnung dargestellt.



Tel 03693 485-0  
Fax 03693 485-8436 • www.lra-sm.de  
poststelle@lra-sm.de  
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung  
Rhön-Rennsteig-Sparkasse  
BLZ 840 500 00  
Konto 1 305 004 635  
IBAN DE12 8405 0000 1305 0046 35  
BIC HELADEF1RRS

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
und nach vorheriger Terminabsprache

Der Durchführungsvertrag muss nach § 12 Abs. 1 BauGB spätestens beim Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtend begründet worden sein.

Hinweis:

Die Angaben zur Grundflächenzahl auf der Planzeichnung (textliche Festsetzung, Nutzungsschablone) stimmen nicht überein (waagrecht, senkrecht).

### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Das Plangebiet befindet westlich von Weidebrunn, einem Ortsteil von Schmalkalden. Bei den betreffenden Flächen handelt sich um aktuell genutzte Grünlandflächen.

Der Bauplanungsträger beabsichtigt die Errichtung einer Agri-PV-Anlage. Ziel ist, die landwirtschaftliche Nutzung nur zu maximal 15 % einzuschränken. Mit der geplanten ganzjährigen Beweidung mit Schafen, ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

Das Plangebiet ist aus Sicht unserer Behörde grundsätzlich geeignet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Es liegt nicht im Nahbereich von Verkehrsanlagen wie Straßen und Bahnstrecken und ist durch Gehölzstreifen abgeschirmt, kaum direkt einsehbar.

Auch gegen die geplante Verkehrsanbindung gibt es grundsätzlich keine Einwände.

Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

So sind Festsetzungen zum Immissionsschutz vorgesehen (Nr. 7) die Blendwirkungen verhindern sollen. Die Solarmodule sollen mit einer reflexionsmindernden Beschichtung ausgestattet werden. Auch wird auf eine Beleuchtung der Freiflächen-Anlage verzichtet (Hinweise unter Nr. 9.4 Immissionsschutz).

Weiter erzeugen Photovoltaikanlagen und ihre Nebenanlagen (Wechselrichter und Transformatoren) schwache Gleich- und Wechselfelder, die jedoch die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV (26. VO zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder) weit unterschreiten. Bereits in geringen Abständen von der Anlage, heben sich die Emissionen nicht mehr von der natürlichen elektrischen und magnetischen Strahlung ab.

### **Untere Wasserbehörde**

Dem Vorhaben wird vonseiten der unteren Wasserbehörde zugestimmt.

### **Untere Naturschutzbehörde**

1. Entscheidung:

Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen gibt es seitens der UNB erhebliche Einwände gegen den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“ in Schmalkalden.

2. Schutzgebiete:

Im zu betrachtenden Bereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Naturpark „Thüringer Wald“:  
Das geplante Vorhaben ist in diesem Schutzgebiet nicht verboten.
- Gesetzlich geschütztes Biotop (Lesesteinhaufen mit Gehölzen und ruderalen Grasfluren) gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Thüringer Naturschutzgesetz:  
Entsprechend § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen können.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird diese gesetzliche Forderung mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 – Erhalt und Schutz des gesetzlich geschützten Biotops - erfüllt.

### 3. Artenschutz:

Im Umweltbericht erfolgt eine Prüfung, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten werden. Nach Aussage des Umweltberichts ist nach Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Minderungsmaßnahme nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände auszugehen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird diese gesetzliche Forderung mit den Maßnahmen:

- Vermeidungsmaßnahme V1 - Verzicht auf Beleuchtung,
- Vermeidungsmaßnahme V2 – Erhalt von Gehölz- und Waldflächen Minderungsmaßnahme M1 – Anbringung kleintierdurchlässiger Zäune erfüllt.

### 4. Eingriffe in Natur und Landschaft:

Mit der Errichtung der PV-Anlage sind Eingriffe in Natur- und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird diese gesetzliche Forderung mit der

- Vermeidungsmaßnahme V2 – Erhalt von Gehölz- und Waldflächen und
- Minderungsmaßnahme M1 – Anbringung kleintierdurchlässiger Zäune erfüllt.

### Auflage:

In der Vermeidungsmaßnahme V2 ist unter Biotop- und Pflegekonzept noch folgendes aufzunehmen:

Die Gehölzpflege ist nur nach vorheriger Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde durchführbar.

Für alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt im Umweltbericht eine Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs.

In der Bilanzierung fehlen vollversiegelte Flächen (Speicher, Trafostationen).

Die enthaltenen Maßnahmen A1 und A2 – Entwicklung von extensivem Grünland sind als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen nicht akzeptabel und daher abzulehnen.

Gemäß den Unterlagen beansprucht die Agri-PV max. 15 % der landwirtschaftlichen Fläche, so dass mindestens 85 % der Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt und landwirtschaftlich gefördert werden (siehe Nutzungskonzept Landwirt). Eine Belegung mit Kompensationsmaßnahmen ist nicht möglich.

Das Landschaftsbild wird laut Umweltbericht Punkt 2.7.2 Veränderungen erfahren. Das derzeitige Landschaftsbild weicht einer durch den Menschen überformten und technischen Überfremdung der Landschaft.

Die Betrachtungen bezüglich der Auswirkungen auf den Nahbereich sind plausibel; die Einschätzung der geringen Bedeutungsstufe für das Landschaftsbild wird bestätigt.

Bezüglich der Fernwirkung können die mittlere Bedeutungsstufe sowie eine sehr geringe Wahrnehmung nicht nachvollzogen werden.

Die Anlage soll auf der oberen Fläche eines Berges, die durch Grünlandnutzung (mit Gehölzstrukturen) geprägt ist mit Solarmodulen und anderen baulichen Anlagen (Zaun, Speicher, Trafostationen) überformt

werden. Eine derzeitige visuelle Vorbelastung kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Eine Betrachtung der Fernwirkung nur aus Perspektive der Stadt Schmalkalden ist nicht ausreichend.

#### 5. Fazit:

Nach Anpassung der oben benannten Maßnahme V 2 und Umsetzung/ Einhaltung der Maßnahmen V 1 bis V3 und M1 ist nicht davon auszugehen, dass es zu einem Eingriff in Schutzgebiete oder den Artenschutz kommt.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist mit der vorliegenden Planung durch Ablehnung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sowie der nicht anerkannten Bewertung des Landschaftsbildes nicht ausgeglichen und dementsprechend zu überarbeiten.

#### 6. Hinweis:

Weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes (z.B. Wegebau, Verlegung von Stromleitungen mit Nebenanlagen) sind in einem gesonderten Verfahren mit der UNB abzustimmen.

### **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

Die seitens der UBB geforderte Prüfung flächensparender und / oder bodenschonender Alternativen am Standort wurde nur sehr pauschal vorgenommen und ist aus Sicht der UBB nicht ausreichend. Die im VBB-Plan unter Punkt 1.5 aufgezeigten Planungsziele der Stadt Schmalkalden sind keine Prüfung vor Alternativen. PV-Anlagen sind vorrangig auf Konversions- oder Dachflächen zu errichten. Dazu können bei einer Standortalternativenprüfung auch mehrere kleinere Konversions- oder Dachflächen genutzt werden, um die Gesamtleistung zu erreichen.

Das Bewertungssystem für das Standortkonzept ist darzulegen und zu begründen. Solange nicht nachgewiesen werden kann, dass keine geeigneten Alternativflächen (Konversions- oder Dachflächen) zur Verfügung stehen und die Fläche im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung nicht ausreichend betrachtet wurde, wird die B-Plan-Aufstellung seitens der unteren Bodenschutzbehörde abgelehnt.

Die Aussage des VBB-Planes *„Durch die konventionelle landwirtschaftliche Nutzung sind die Böden anthropogen überprägt. Das Bodengefüge ist in seiner Natürlichkeit gestört. Das Schutzgut Boden weist aufgrund seiner Vorbelastungen eine geringe Wertigkeit und damit einhergehend eine geringe Empfindlichkeit auf.“* wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde nicht getragen. Die untere Bodenschutzbehörde bewertet die Umnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu PV-Anlagen als negativ für den Boden. Mit der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden ca. 17,61 ha landwirtschaftliche Fläche für viele Jahre beeinträchtigt.

Bei der Errichtung von Agri-PV-Anlagen muss eine Bodenkundliche Baubegleitung incl. Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 erfolgen. Darüber hinaus muss auch bei Agri-PV-Anlagen ein kompletter Rückbau mit möglichst geringen Folgeschäden für die Böden sichergestellt sein. Diesbezüglich sind Festsetzungen im B-Plan zu tätigen. Dies wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung gefordert.

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Die Untere Denkmalschutzbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter folgenden Auflagen zu:

#### 1.

Da Erdarbeiten anfallen, ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Herr Dr. Seidel, Außenstelle Steinsburgmuseum, Waldhaussiedlung 8, 98631 Römhild am Planungsverfahren zu beteiligen und zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufzufordern.

Kontakt: Tel: 0361 573222011 oder 0361 573222013;

Mail: mathias.seidel@tlda.thueringen.de

2.

Weiterhin ist das Referat der städtebaulichen Denkmalpflege des TLDA, Herr Dr. Carsten Liesenberg, zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Das o.g. relevante Gebiet liegt weder in einem als Denkmalensemble ausgewiesenen Bereich, noch ist ein Kulturdenkmal unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Da bei Erdarbeiten in archäologischen Relevanzbereichen prinzipiell mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenständen, Steinwerkzeugen u. Ä.) und Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden muss, ist das TLDA, Außenstelle Römhild rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Es entscheidet im Folgenden über die Notwendigkeit und den Umfang begleitender archäologischer Arbeiten und über den Abschluss einer Grabungsvereinbarung, in welcher der zeitliche und finanzielle Rahmen der archäologischen Untersuchung festgehalten wird.

Gemäß § 7 Abs. 4 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) gilt das Verursacherprinzip: „Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.“

Gemäß § 16 ThürDSchG unterliegen Bodenfunde der Meldepflicht. Es sind die gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Bodenfunden (§ 16 Abs. 1-4 und § 13 Abs. 3 ThürDSchG) einzuhalten.

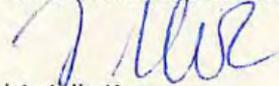
Die unter Ziffer 1 und 2 geforderten Stellungnahmen des TLDA sind zu beachten und in die Gesamtstellungnahme mit aufzunehmen.

**Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst**

Gegen die o.g. Baumaßnahme bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die Baumaßnahmen nach den vorliegenden Planunterlagen durchgeführt werden.

Weitere Belange werden durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nicht geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Julia Kern  
Sachbearbeiterin



ThüringenForst · Schlossberg 11 · 98574 Schmalkalden

EINGANG 02. APR. 2024

Thüringer Forstamt Schmalkalden

B19 ARCHITEKTEN  
Nürnberger Straße 27  
36456 Barchfeld-Immelborn

Tel.: +49 3683 6932-0  
Fax: +49 3683 6932-25  
forstamt.schmalkalden@  
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
/ 25.03.2024

Geschäftszeichen  
4000/K-402/2024/0001  
SG\_PV-Anlage Sandacker\_SMK-Wbr

Bearbeiter / Durchwahl  
Hr. Mildner / -29

Datum  
27.03.2024

**Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“, Stadt Schmalkalden**  
Beteiligung TöB gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen zur Errichtung einer Photovoltaik-anlage bei Schmalkalden-Weidebrunn, hier Erstellung des B-Planes „Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik – Der Sandacker“, hiervon betroffen:

Gemarkung: Weidebrunn,

Flur: 13,

Flurstücke: 3/1, 3/2, 3/3, 47, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 37/4, 37/5, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 48, 50, 64,

ergehen in Ergänzung zu unserem Schreiben v. 08.01.2024, Az. 4000/K-402/2024/0001SG\_PV-Anlage Sandacker\_SMK-Wbr, folgende forstbehördliche Hinweise:

Die Planzeichnung VVB\_SO\_PV (Stand 26.02.2024) weist im Nordosten, im Anschluss an die Vermeidungsmaßnahme V 2 sowie dahinterliegender Waldflächen gem. Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG), die Ausgleichsmaßnahme A 2 aus.

Gemäß zugehörigem Maßnahmenblatt (Maßnahmen-Nr. A 2) soll am Waldrand ein extensives Grünland als Zielbiotop (4220) u. a. durch ganzjährige Beweidung mittels Schafe dauerhaft entwickelt werden, um somit geforderte Abstandsflächen der PV-Anlage zum Wald einzuhalten sowie einer weiteren Sukzessionsausbreitung im Planungsgebiet aktiv entgegenzusteuern.

Im vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzungskonzept sind u. a. zwei Unterstände als bauliche Anlagen vermerkt, ohne dass diese in den Planungsunterlagen nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage näher beschrieben sind.

Zu diesen Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie in Bezug auf die ausgewiesenen Baugrenzen wird mitgeteilt, dass gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG Gebäude aus Gründen der Gefahrenvermeidung nur in einem Abstand zum Wald von mehr als 30 Metern errichtet werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die unter Forstbehörde.

**Geschäftsanschrift**  
Thüringer Forstamt Schmalkalden  
Schlossberg 11  
98574 Schmalkalden

**Zentrale**  
ThüringenForst  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Hallesche Straße 20  
99085 Erfurt  
Tel.: +49 361 57401-2050  
Fax: +49 361 57201-2250  
zentrale@forst.thueringen.de  
www.thueringenforst.de

**Verwaltungsratsvorsitzender**  
Staatssekretär Torsten Weil

**Vorstand**  
Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt  
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

**Eingetragen beim**  
Amtsgericht Jena  
HRA 503042  
St.-Nr.: 151/144/09607  
USt.-ID: DE 811570658  
Finanzamt Erfurt

**Bankverbindung**  
ThüringenForst – FoA Schmalkalden  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN DE93 8205 0000 1302 0103 66  
SWIFT-BIC HELADEF820



**THÜRINGENFORST**

Dies gilt sowohl für baurechtlich genehmigungspflichtige sowie für baurechtlich verfahrensfreie Gebäude nach § 60 Thüringer Bauordnung (ThürBO).

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach ThürWaldG (im 30 Meter-Waldabstand) werden u. a. erhöhte Anforderungen an den Brandschutz sowie die Gebäudestatik gestellt.

Aus forstfachlicher Sicht gibt es unter Beachtung sowie Umsetzung v. g. Hinweise grundsätzlich keine Bedenken zur Errichtung und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage am geplanten Standort. Im Übrigen verweisen wir inhaltlich auf unser Schreiben v. 08.01.2024 mit o. g. Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
**Dr. D. Hessenmöller**  
Forstamtsleiter



EINGANG 20. APR. 2024

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

B19 ARCHITEKTEN  
Nürnberger Straße 27  
36456 Barchfeld-Immelborn

Ihre Ansprechpartnerin:  
Ina Pustal

Durchwahl:  
Telefon +49 361 57 3941 620  
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
25. März 2024

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
5070-82-3447/1973-2-  
44311/2024

Jena  
18. April 2024

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des  
Bebauungsplanes „Sondergebiet Energiegewinnung aus  
Photovoltaik - Der Sandacker“ der Stadt Schmalkalden,  
Landkreis Schmalkalden-Meiningen**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB  
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich  
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des  
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Ina Pustal

Referatsleiterin



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de  
www.tlubn.thueringen.de  
USt.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de/kartendienst](http://www.tlubn.thueringen.de/kartendienst)). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite [www.tlubn.thueringen.de/datenschutz](http://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz).

Informationen zum Umgang mit Ihren  
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten  
nach der EU-DSGVO finden Sie im  
Internet auf der Seite  
[www.tlubn.thueringen.de/datenschutz](http://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz)

## **Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege**

### **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Ansprechpartner: Rainer Karsten  
Tel.: +49 361 57 3941 364  
E-Mail: rainer.karsten@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich des Naturparks TH-Nr. 5 „Thüringer Wald“ liegt und die Bestimmungen über das Schutzgebiet zu beachten sind.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

## **Abteilung 4: Wasserwirtschaft**

### **Belange der Wasserwirtschaft**

Ansprechpartnerin: Kerstin Pfrenger  
Tel.: +49 361 57 3926 216  
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Informationen**

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

## **Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug**

### **Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau**

Ansprechpartnerin: Christiane Kruschwitz  
Tel.: +49 361 57 3943 616  
E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

#### **Hinweis**

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

## **Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

### **Belange des Immissionsschutzes**

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi  
Tel.: +49 361 57 3943 847  
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Belange Abfallrechtliche Zulassungen**

Ansprechpartnerin: Lisann Gernhardt  
Tel.: +49 361 57 3943 605  
E-Mail: lisann.gernhardt@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten**

### **Belange der Immissionsüberwachung**

Ansprechpartnerin: Maria Hahn  
Tel.: +49 361 57 3943 669  
E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Planungsgrundsatz**

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

### **Blendwirkung**

Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keinerlei Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden.

### **Hinweise**

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

### **Belange Abfallrechtliche Überwachung**

Ansprechpartnerin: Lisann Gernhardt  
Tel.: +49 361 57 3943 605  
E-Mail: lisann.gernhardt@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau**

### **Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse [poststelle@tlubn.thueringen.de](mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de) zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <https://tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz>.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter [www.infogeo.de](http://www.infogeo.de) online recherchiert werden.

### **Belange Geologie/Rohstoffgeologie**

Ansprechpartnerin: Angela Nestler  
Tel.: +49 361 57 3941 625  
E-Mail: [angela.nestler@tlubn.thueringen.de](mailto:angela.nestler@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

### **Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung**

Ansprechpartner: Stephan Sonntag  
Tel.: +49 361 57 3941 645  
E-Mail: [stephan.sonntag@tlubn.thueringen.de](mailto:stephan.sonntag@tlubn.thueringen.de)  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz**

Ansprechpartner: Matthias Strobel  
Tel.: +49 361 57 3941 630  
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Belange Geotopschutz**

Ansprechpartner: Matthias Strobel  
Tel.: +49 361 57 3941 630  
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

## **Belange des Bergbaus/Altbergbaus**

Ansprechpartner: Carsten Randt  
Tel.: +49 361 57 3927 442  
E-Mail: carsten.randt@tlubn.thueringen.de  
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1973-2

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Planungsbereich liegt vollständig im Erlaubnisfeld der Erlaubnis „Werra“, die gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von Kupfer erteilt und zuletzt bis 14.11.2025 verlängert wurde. Die Inhaberin dieser Bergbauberechtigung ist die Kupfer Copper Germany GmbH mit Sitz in der Alfred-Herrhausen-Allee Nr. 3-5 in 65760 Eschborn. Die Inhaberin dieser Bergbauberechtigung hat bis dato keine Bohrungen und Aufsuchungsarbeiten in diesem Gebiet geplant bzw. beantragt.

Dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) liegen keine weiteren Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vor.

Absender: Dirk Zickler

29.04.2024

Herrentälchen 34

98574 Schmalkalden

Empfänger: Bauamt Schmalkalden

Herr Hilpert

Sehr geehrter Herr Hilpert,

ich, Dirk Zickler, möchte als Einwohner Schmalkaldens meine Einwände gegen den Bau der geplanten Photovoltaikanlage auf dem Sandacker in Weidebrunnen schriftlich kundtun. Im Folgenden werde ich einige meiner Bedenken erläutern.

1. Die wahrscheinlichste Art eines Störfalls einer solchen Anlage ist ein Brand. Als unmittelbarer Nachbar des Baugebietes wären meine Familie und ich eventuell direkt betroffen. Deshalb bitte ich um die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes sowie eine Auskunft über die Gefährlichkeit der zu erwartenden Dämpfe. Sollte sich die Situation eines Feuers einer solchen Anlage als unkontrollierbar darstellen, so wäre alleine aus diesem Grund die Errichtung dieser Anlage abzulehnen!  
Da die Anlage aus Versicherungsgründen komplett eingezäunt ist und sich in einem abgelegenen, schwer zugänglichen Gebiet befindet, ist es schwer vorstellbar, dass hier eine sichere, effektive Brandbekämpfung erfolgen kann. Zudem ist auch das Zusammenwirken der Vegetation mit den Modulen und die sich daraus entwickelte Dynamik des Brandgeschehens zu beachten. Die Frage, ob der Anwohner- und Umweltschutz bei einem Brandfall noch gewährleistet werden kann, sollte das wichtigste Entscheidungskriterium sein!
2. Als Nächstes möchte ich auf den optischen Eingriff einer derartigen Bebauung auf die Landschaft hinweisen und ihren zu erwartenden, negativen Einfluss auf den Tourismus in unserer Region. Mit dem Slogan der unberührten Natur kann man dann nicht mehr werben.
3. Ich gebe auch zu bedenken, dass es nicht bei nur einer Anlage bleiben wird, wenn erstmal ein Anfang gemacht ist. Alleine mit dem Argument der Gleichbehandlung könnten dann weitere Investoren auf ihre Projekte bestehen. Alleine das Unternehmen H&H hat den Bau von noch weitere PV-Anlagen in unserer Natur geplant. Herr Kaminski hat auch bestätigt, dass es noch weitere Landbesitzer mit diesen Plänen gibt.
4. Problematisch sehe ich auch die Regelung des Rückbaues einer derartigen Anlage!  
Zwar wurde auf unantastbare, finanzielle Rücklagen für diesen Fall verwiesen, aber wie verhält sich das bei einer Insolvenz? Hat dann nicht der Insolvenzverwalter Zugriff auf die gesamte finanzielle Substanz des Unternehmens? Wer trägt dann die Kosten? Die Entsorgung dieser als Sondermüll zu behandelten PV-Module wird nicht billig und die Umwelt belasten!

Bezahlen das dann die Bürger unserer Stadt?

5. Das wirtschaftliche Risiko für eine Beteiligung an einer solchen Anlage, welche ihre Rendite allein mit dem Erlös der direkt eingespeisten Energiemenge verdient, ist schwer zu überschauen. Wenn das Stromnetz überlastet ist (also voll), kann der gerade produzierte Strom nicht abgenommen werden. Das bedeutet, kein Verdienst!

Wenn noch weitere Anlagen dieser Art gebaut werden, welche natürlich auch ihre Produktion einspeisen wollen, gibt es logischer Weise schneller und häufiger den Fall der überfüllten Stromnetze. Also keine Abnahme! Das bedeutet, kein Verdienst!

Wenn die Sonne nicht in dem erwarteten Maß scheint, bedeutet das kein Verdienst!

6. Ein sehr wesentlicher Punkt für die Sinnhaftigkeit des Baus einer solchen Anlage und der damit Verbundenen Zerstörung unserer Heimat besteht in dem Vorhandensein bestimmter politischen Rahmenbedingungen. Sobald der allgemeine Strompreis wieder günstiger wird, wirkt sich das direkt auf die Wirtschaftlichkeit für dieses Projektes aus. Man stelle sich vor das der Ukraine-Krieg beendet wird und im Zuge der Normalisierung der Beziehungen zu Russland die Sanktionen wegfallen und wir wieder direkt günstiges russisches Erdgas beziehen. Der Strompreis würde fallen!

Überhaupt, wenn wieder von allen Staaten eine umsichtige, gemäßigte und damit berechenbare Außenpolitik betrieben wird und so die Unsicherheiten an der Strombörse verschwinden, würde der Strompreis fallen!

Oder die deutsche Regierung schließt sich der Einschätzung der Mehrheit der EU-Staaten an und stuft die neue Generation der Kernkraftwerke als CO<sub>2</sub>-neutral ein. Und erlaubt diese Technologie auch hier in unserem Land (wo sie erdacht und entwickelt wurde) zu betreiben. Der Strompreis würde fallen!

Ich könnte noch weitere realistische Faktoren aufzählen, welche sich direkt auf die Höhe des Strompreises auswirken würden, aber ich will es dabei bewenden lassen.

7. Noch ein technischer Fakt der die Unsinnigkeit der Bebauung von Grünflächen mit PV-Modulen zeigt. 28% des einfallenden Lichtes werden in Strom umgewandelt. Die restliche Sonnenstrahlung heizt die Anlage auf. Diese Wärme wird an die Luft abgegeben und erwärmt die Atmosphäre. Ist es nicht eigentlich das Ziel der „Erneuerbaren Energien“ die Erderwärmung zu verhindern. Wir bauen Heizplatten auf eine natürliche Fläche. Laufen Sie im Hochsommer mal barfuß über eine Wiese und eine Straße. Sie werden einen nicht unerheblichen Temperaturunterschied feststellen.

8. Generell ist zu kritisieren, dass die Entscheidungsgrundlagen für dieses Projekt alle politisch geschaffen wurden.

Ein Landwirt ist nicht mehr in der Lage in der BRD sein Land gewinnbringend mit seiner eigentlichen Arbeit zu bestellen. Das liegt an sich ständig verschärfenden Auflagen, wachsender Bürokratie, den Wegfall staatlicher Unterstützung und die Öffnung des deutschen Marktes für Billigimporte.

Die Möglichkeit, mit der industriellen Bebauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen Geld zu verdienen, wurde von der Politik geschaffen. Sie bietet, den durch ihre Vorgaben unter Existenzdruck geratenen Bauern, eine von ihr gestaltete Lösung an.

Auch dieser Grund wird bei einer vernünftigen, ideologiefreien Politik wegfallen!

Die EU hat in ihrem kürzlich beschlossenen Strategiepapier für die nächsten fünf Jahre den Kampf gegen den Klimawandel nicht unter den wichtigsten fünf Punkten aufgeführt. Vor fünf Jahren war er noch mit großen Ausrufezeichen auf Platz 1. Sie scheint sich damit der Resolution von mehr als 400 Wissenschaftlern aus verschiedenen Nationen und Fachgebieten anzuschließen, welche im Juni

letzten Jahres die UN aufgefordert haben, mit der Klima- Lüge aufzuhören.

Übrigens, eine Übersetzung des Wortes „Klima“ heißt „Wandel“. Wir sagen also Wandelwandel, das ist schon sehr bezeichnend.

Leider ist zu vermuten, dass wir alle, wie zu CORONA-Zeiten, getäuscht werden. Das RKI musste jetzt zu geben, die Öffentlichkeit belogen zu haben. Es gab keine wissenschaftliche Grundlage für die durchgeführten Maßnahmen und Eingriffe in das öffentliche Leben! |

Im Zusammenhang mit der Stilllegung der letzten drei deutschen Kernkraftwerke wurden auch die Daten für diese Entscheidung manipuliert. Und wir glauben, mit der Zerstörung der Natur die Natur zu retten? Für irgendwelche CO2 Tonnen von denen bald keiner spricht, ähnlich wie vom "R-Wert"?

Wir leben in bewegenden Zeiten! Ich wünsche uns allen, dass die Vernunft, Besonnenheit und Sachlichkeit unser Handeln bestimmen wird.



Mit freundlichen Grüßen, Ihr Dirk Zickler!

Bauamt Schmalkalden  
z.Hd. Herrn Hilpert  
Altmarkt 1  
98574 Schmalkalden

Stadt Schmalkalden	
U 2. MAI 2024	
Eingegangen	
Bürgermeister	Erster Beigeordneter
Amt	

DA → R J

Sandra Fräbel  
Herrentälchen 49  
98574 Schmalkalden

Betrifft die geplante Photovoltaik-Anlage „Sandacker“

Sehr geehrter Herr Hilpert, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem geplanten Photovoltaikfeld möchte ich hiermit meine persönlichen Bedenken in verschiedenen Bezügen mitteilen.

Mit Bauchschmerzen habe ich den Artikel im Amtsblatt vom 23.03.24 über die Planungen gelesen.

Als Naturfreundin und als Hundebesitzerin gehe ich seit vielen Jahren regelmäßig in diesem Gebiet spazieren und freue mich über die tolle Aussicht, die Ruhe, Tiere und Pflanzen dort oben über Schmalkalden. Und auch habe ich besonders in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme an Feldlerchen (Vogel des Jahres 1998 und 2019, Bestand deutlich zurückgehend) in diesem Gebiet beobachtet, den markanten Stimmen gelauscht und vermute da auch natürlich Brutstätten dieser schönen Vögel. Die geplante Photovoltaikanlage würde diese Feldlerchen natürlich verdrängen. Auch andere ansässige Tierarten wie Feldhase, Reh, Fuchs, Rotwild etc wären betroffen.

Auch für den touristischen Aspekt habe ich Bedenken. Die exponierte Lage des Sandackers lässt natürlich auch Sicht zu von Schloss Wilhelmsburg, der Queste und des dort entlang führenden Lutherwegs etc . Das touristische Auge wird dadurch gestört, wie ich finde.

Auch die unmittelbare Nähe zu einigen Häusern des Herrentälchens lässt mich Bedenken äußern, was u.a. den Brandschutz und den Hochwasserschutz bei Starkregen betrifft. Leider sind wir als Anwohner dieser Straße nur allzu oft von den Auswirkungen von Starkregen betroffen gewesen. Auch große Photovoltaikpaneele können, wie Mais auch, Wassermassen bündeln und unkontrolliert Richtung Tal abfließen lassen! Wer übernimmt dafür Haftung und Garantie? Wie sieht die Übernahmeregelung der Kosten bei Rückbau der Anlage aus, zum Beispiel bei Insolvenz der Betreiber?

Diese und viele andere Bedenken treiben mich derzeit um. Ich finde, es gäbe sicherlich auch Standorte für so eine Anlage, die nicht so massive Einschnitte in die unberührte Natur verlangen würden... So zum Beispiel das Gebiet rund um das gerade in Bau befindliche Gewerbegebiet an der B19. Hier hätte der produzierte Strom sogar kurze Wege zu großen Verbrauchern.

Ich hoffe, dass die Planungen noch einmal überdacht werden, denn es gibt sicherlich auch noch andere Einwohner der Stadt, die Bedenken und Sorgen diesbezüglich haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Sandra Fräbel



Schmalkalden, den 28.04.2024